

können Beihilfen nicht gewährt werden, für schwebende Siedlungsverfahren, für die der Rezek noch nicht bestätigt ist, nur dann, wenn besondere Notstände hinsichtlich der Wasserversorgung vorliegen. Gegebenenfalls sind Anträge zur nachträglichen Einbeziehung solcher Verfahren mit genauen Unterlagen hierher einzureichen.

Nach Beseitigung der Finanzschwierigkeiten ist der einwandfreien Wasserversorgung eine noch größere Bedeutung beizumessen.

Eine im Reichsnährstandsverlag erschienene Schrift über die Wasserversorgung im ländlichen Haushalt geht Ihnen besonders zu.

Zusatz für die Siedlungsbehörden der Länder — außer Preußen —:

Unter Bezugnahme auf meinen RdErl. vom 28. 4. 1937 — VIII 29 736 — (LwRMBI. S. 365) ersuche ich die Siedlungsbehörden, die nunmehr in Preußen gültigen Finanzierungsgrundsätze für die Wasserversorgung der Neubauernhöfe künftig auch im dortigen Dienstbereich anzuwenden.“

An die Landesbauernschaften.

D. 1939 S. 533

Maßnahmen zur wirtschaftlichen Gesundung der Altsiedler (Altsiedlerhilfe).

— IF 2426/39 vom 25. 7. 1939 —.

Nachstehend gebe ich den Runderlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 8. 7. 1939 — VIII 30 052 — (LwRMBI. S. 773) bekannt:

„Die im November 1933 eingeleiteten Maßnahmen zur wirtschaftlichen Gesundung der in der Zeit vom 1. 4. 1924 bis zum 31. 12. 1933 angelegten landwirtschaftlichen Siedler (nachstehend „Altsiedler“ genannt) sahen außer dem Verzicht auf Siedlerleistungen für die Dauer von 2½ Jahren und einer anschließenden allgemeinen Ermäßigung vor allem die Nachprüfung der einzelnen Siedlerstellen zwecks Anpassung der für die öffentlichen Siedlungskredite zu erbringenden Leistungen an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse vor. Im Zuge dieser Maßnahmen folgt nunmehr die Bereinigung der sonstigen, aus der Betriebsführung entstandenen privaten Verbindlichkeiten der Altsiedler. Dies soll in der Weise geschehen, daß in einem durch die Siedlungsbehörden durchzuführenden Verfahren diese Verbindlichkeiten der Siedler festgestellt und mit den hierfür vom Reiche bereitgestellten Mitteln — gegebenenfalls unter Nachlassen der Gläubiger — abgelöst werden (Altsiedlerhilfe).

Zur Durchführung der Altsiedlerhilfe erlasse ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen folgende

Richtlinien.

I. Kreis der von der Altsiedlerhilfe erfaßten Siedler.

Die Siedler, die der Rentennachprüfung auf Grund meines Erlasses vom 14. 5. 1936 — VII

S 29 812 — (LwRMBI. S. 135) unterlagen, also in der Hauptsache diejenigen, die in der Zeit vom 1. 4. 1924 bis zum 31. 12. 1933 angelegt worden sind, können, soweit sie nicht bereits nach den Osthilfe- oder Schuldenregelungsvorschriften entschuldet sind, die Altsiedlerhilfe beantragen.

II. Antragstellung.

Anträge auf Gewährung der Altsiedlerhilfe sind über den Kreisbauernführer bei der zuständigen Siedlungsbehörde — in Preußen bei den Kulturämtern — zu stellen. Das Ende der Antragsfrist wird noch besonders bestimmt. Dem Antrag ist ein Verzeichnis der sämtlichen Schulden beizufügen; ferner ist anzugeben, wann und wodurch die Schulden entstanden sind. Diese Angaben sind auf Verlangen eidesstattlich zu versichern.

III. Voraussetzungen für die Gewährung der Altsiedlerhilfe.

1. Für die Gewährung der Altsiedlerhilfe kommen nur die Altsiedler in Frage, deren Persönlichkeit und Wirtschaftsweise die Gewähr für eine erfolgreiche Durchführung des Verfahrens bieten (Würdigkeit).

2. Weitere Voraussetzung ist, daß der Altsiedler auch bei Ausnutzung sonstiger Möglichkeiten ohne diese besondere Hilfe nicht in der Lage ist, seine privaten Schuldenverbindlichkeiten so zu bereinigen, daß die ordnungsmäßige Fortführung des Betriebes gesichert ist (Bedürftigkeit). Bei der Prüfung der Frage der Bedürftigkeit ist auch zu berücksichtigen, ob zur Sicherstellung der Lebensfähigkeit des Siedlerbetriebes auch noch die Gewährung eines nachträglichen Einrichtungsdarlehens nötig ist.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Siedlungsbehörde nach Anhörung des Kreisbauernführers endgültig. Bei einem Bauern kann die Würdigkeit nur mit Zustimmung des Landesbauernführers verneint werden.

IV. Vollstreckungsschutz.

In den Fällen, in denen bisher kein Vollstreckungsschutz nach der Siedler-Vollstreckungsschutz-VO. beantragt und die reibungslose Durchführung der Altsiedlerhilfe ohne diesen Schutz nicht gewährleistet ist, hat die Siedlungsbehörde den Vollstreckungsschutz zu beantragen.

V. Die zu bereinigenden Gläubigerforderungen.

Bei den Forderungen ist zwischen unbeteiligten und beteiligten Forderungen zu unterscheiden.

1. Unbeteiligte Forderungen sind die Forderungen aus öffentlichen Mitteln (öffentliche Siedlungskredite). Sie sind in meinem Runderlaß vom 1. 4. 1938 — VIII 29 491 —, betr. Einziehung der Siedlerleistungen vom 1. 4. 1938 ab, aufgeführt (LwRMBI. 1938, S. 329 ff.). Unbeteiligt sind ferner beleihungsfähige, aber noch unverrentete Restkaufgelder.